OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152871/18/VG – 152876/2

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der K A S (1.-Bf), 2. des K S (2.-Bf), 3. der A S (3.-Bf), 2. und 3. vertreten durch G L T & Partner, Rechtsanwälte in x, 4. des DI G S (4.-Bf), 5. des Mag. M L (5.-Bf) und 6. der Mag. B L (6.-Bf), gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 25. September 2020, GZ: 0029034/2018 BBV SuG/S, BBV/S180047, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden der 1.-Bf sowie der 3.-Bf bis 6.-Bf werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

und

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde des 2.-Bf (K S) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. September 2020 erteilte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der V S GmbH aufgrund des Antrages vom 12. April 2020 und der vorgelegten Einreichunterlagen die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Zu- und Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes mit Rampendockeinrichtungen“ auf einem näher bezeichneten Grundstück unter Vorschreibung näher genannter Auflagen.

2. Dagegen erhoben die 1.-Bf gesondert, der 2.-Bf und die 3.-Bf gemeinsam durch ihre Rechtsvertretung, der 4.-Bf gesondert sowie der 5.-Bf und die 6.-Bf gemeinsam Beschwerde. Die Beschwerden wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 11. November 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

3. Über Beschwerdemitteilung des LVwG Oö. äußerte sich die (nunmehr rechtsfreundlich vertretene) Bauwerberin mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2020 zum Vorbringen der Beschwerdeführer und legte zugleich die Stellungnahme der X Bauphysik GmbH vom 30. November 2020 vor (Gerichtsakt ON 3).

4. Die Beschwerdeführer erhielten Gelegenheit, sich zum Vorlageschreiben der belangten Behörde und der Stellungnahme der Bauwerberin zu äußern. Dazu brachten die 1.-Bf (Gerichtsakt ON 5), der 5.-Bf gemeinsam mit der 6.-Bf (Gerichtsakt ON 6) sowie der 4.-Bf (Gerichtsakt ON 7) Stellungnahmen ein.

5. Aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführer holte das LVwG Oö. ein Gutachten eines lärmtechnischen Amtssachverständigen ein (Gutachten vom 15.4.2021, Gerichtsakt ON 9) und wahrte dazu das Parteiengehör. Die belangte Behörde nahm das Gutachten zur Kenntnis (Gerichtsakt ON 13). Weiters langten dazu Stellungahmen des 4.-Bf (vom 29.4.2021, Gerichtsakt ON 14), der 1.-Bf (vom 2.5.2021, Gerichtsakt ON 15) sowie des 2.-Bf und der 3.-Bf (vom 3.5.2021, Gerichtsakt ON 16) ein.

6. Das LVwG Oö. führte am 19. Mai 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der u.a. eine Gutachtenserörterung mit dem vom LVwG Oö. beauftragten lärmtechnischen Amtssachverständigen stattfand.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Allgemeines:

Die Bauwerberin beabsichtigt einen Zu- und Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes mit Rampendockeinrichtungen auf dem Baugrundstück Nr. x, KG K, nach Maßgabe der im vorgelegten Akt einliegenden Einreichunterlagen, auf die verwiesen wird. Für das Baugrundstück gilt die Flächenwidmung „MB“ (eingeschränktes gemischtes Baugebiet). Die Widmungskategorie, die dem vorliegenden Betrieb von der Betriebstype her entspricht, ist die Widmungskategorie Betriebsbaugebiet „B“ (Schlosserei, siehe Z 12 der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016). Für das Bauvorhaben ist auch eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich.

2. Nachbarn:

Die 1.-Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG K. Der 2.-Bf (K S) ist nicht mehr Eigentümer der Grundstücke Nrn. x und x, KG K; diese Grundstücke stehen inzwischen im Alleineigentum der 3.-Bf (A S). Der 4.-Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. x, KG K. Der 5.-Bf und die 6.-Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG K. Die genannten Grundstücke sind jeweils vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt und gilt dafür die Widmung Wohngebiet.

Die 1.-Bf wurde nicht - wie sonst in Baubewilligungsverfahren üblich – mittels RSb-Brief persönlich zur gemeinsam durchgeführten bau- und gewerberechtlichen Augenscheinsverhandlung geladen. Laut Behördenakt zum gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren wurde vielmehr die Abteilung Personal und Zentrale Services, Abteilung Post Center des Magistrates der Landeshauptstadt Linz mit Schreiben vom 14. März 2019 ersucht, die Kundmachung der angeordneten gewerberechtlichen und baurechtlichen Augenscheinsverhandlung nach § 356 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 „in den nachstehenden Häusern [u.a. im Haus der 1.-Bf, Anm.] an geeigneter und für die HausbewohnerInnen gut sichtbarer Stelle anzuschlagen“. Auf dem Ersuchen befindet sich zwar der Vermerk „erledigt“, datiert mit 21. März 2019, der genannten Magistratsabteilung. Die 1.-Bf fand bei ihrem Haus aber keinen Anschlag der Kundmachung vor. Das Haus der 1.-Bf ist eine Doppelhaushälfte. Die 1.-Bf hat den Verhandlungstermin von ihren Eltern erfahren. Die 1.-Bf hat zwar bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in ihrem Schriftsatz vom 7. April 2019 Einwendungen erhoben. Die Widmungswidrigkeit des geplanten Bauvorhabens wurde aber erstmals in der Beschwerde geltend gemacht. Die Kundmachung des Verhandlungstermins enthält einen Hinweis auf die Präklusionsfolgen.

3. Schalltechnik:

Das von der Bauwerberin vorgelegte schalltechnische Projekt, erstellt von der X Bauphysik GmbH, Gz. 18A0030P-Rev. 5, ist in fachlicher Hinsicht nachvollziehbar, plausibel und schlüssig. Es wurde gemäß den technischen Richtlinien und Normen erstellt und beinhaltet alle schalltechnisch relevanten Faktoren. Für die Prüfung nach der Oö. Grenzwertverordnung wurden von der X Bauphysik GmbH ergänzende Berechnungen durchgeführt. Bei dieser Berechnung wurden insgesamt neun Rechenpunkte entlang der Betriebsgrundgrenze definiert. Die Berechnungsprotokolle sind mit 25. Mai 2020 datiert. Von diesen Rechenpunkten sind der RP-2 und der RP-5 die höchstbelasteten. Der Rechenpunkt RP-2 befindet sich bei der Ausfahrt Süd und wurde hier der Beurteilungspegel mit $L_{A,r}$ = 58 dB errechnet. Der Rechenpunkt RP-5 befindet sich bei der Einfahrt West und wurde hier der Beurteilungspegel mit $L_{A,r}$ = 54 dB errechnet. Der Rechenpunkt RP-2 wird in verschiedenen Stellungnahmen auch als „IP SW“ bezeichnet, insbesondere im Gutachten der immissionsschutztechnischen Amtssachverständigen der Stadt Linz. Der Rechenpunkt RP-2 und der IP SW sind idente Betrachtungspunkte.

Das gegenständliche Betriebsgrundstück ist als eingeschränktes gemischtes Baugebiet ausgewiesen. Der nach § 2 Oö. Grenzwertverordnung festgelegte Grenzwert beträgt für diese Widmungskategorie am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) 60 dB und in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) 50 dB. Vergleicht man hier die ermittelten Werte, welche aus dem Vorhaben ableitbar sind, mit den Grenzwerten der Oö. Grenzwertverordnung so zeigt sich, dass der Grenzwert zur Tageszeit eingehalten wird.

In den Nachtstunden finden keine betrieblichen Tätigkeiten statt. Es erfolgen nur im Zeitraum von 05:00 bis 06:00 Uhr Pkw-Zufahrten und im Zeitraum von 22:00 bis 23:00 Uhr Pkw-Abfahrten von fünf Mitarbeitern, welche im Schichtbetrieb beschäftigt sind. Diese Zu- und Abfahrten erfolgen ausschließlich bei der Zu- und Abfahrt West. Aus den Berechnungsprotokollen der X Bauphysik GmbH vom 25. Mai 2020 lassen sich die Immissionsanteile für diese Fahrbewegungen entnehmen. Für den Rechenpunkt RP-5 (dieser liegt bei der Zu- und Abfahrt West) wurde ein Immissionsanteil von rd. 42 dB für die Pkw-Zufahrt ausgewiesen. Diese Immissionsanteile sind nur jeweils eine Stunde vor Schichtbeginn und eine Stunde nach Schichtende wirksam. Der Beurteilungszeitraum für die Nacht umfasst jedoch insgesamt acht Stunden (22:00 bis 06:00 Uhr) und ergibt sich somit für den gesamten Nachtzeitraum ein Beurteilungspegel von $L_{A,r}$ = 36 dB. Dieser Beurteilungspegel liegt somit auch unter dem Grenzwert der Oö. Grenzwertverordnung. Dazu ist ergänzend noch Folgendes festzustellen: Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den gesamten Nachtzeitraum von insgesamt acht Stunden wird der Beurteilungspegel laut dem schalltechnischen Projekt für eine Stunde auf diesen acht Stundenzeitraum umgerechnet. Das heißt: bei einer Stunde betrieblicher Aktivität und sieben Stunden ohne betrieblicher Aktivität ergibt sich zwangsläufig eine Verringerung des 1-Stunden-Beurteilungspegels.

In Bezug auf die Thematik „der ungünstigsten Stelle des Einwirkbereiches“ ist zunächst festzuhalten, dass die Grundstücke der beschwerdeführenden Nachbarn allesamt als Wohngebiet im Flächenwidmungsplan der Stadt Linz ausgewiesen sind. Nach der Oö. Grenzwertverordnung beträgt in dieser Kategorie der Grenzwert am Tag 55 dB und in der Nacht 45 dB.

Die maßgeblichen Beurteilungspegel können dem schalltechnischen Projekt der X Bauphysik GmbH vom 19. April 2019, Gz. 18A0030P Rev. 5, entnommen werden. Als Reverenzpunkt wird der RP-3c angesehen. An diesem Punkt ist der höchste Beurteilungspegel im Nachbarbereich ausgewiesen und dieser Punkt liegt auch unmittelbar gegenüber dem ungünstigsten Betrachtungspunkt auf der Betriebsfläche, nämlich dem RP-2 (= IP SW) bei der Ausfahrt Süd. Der Beurteilungspegel am RP-3c beträgt am Tag $L_{A,r}$ = 48 dB. Es ist aus fachlicher Sicht plausibel, dass der Beurteilungspegel von $L_{A,r}$ = 58 dB auf der Betriebsgrundgrenze auf einem Beurteilungspegel von $L_{A,r}$ = 48 dB auf der Nachbargrundgrenze sinkt: Aufgrund der akustischen Gesetzmäßigkeiten nimmt ein Schalldruckpegel mit zunehmenden Abstand ab. Die Pegelabnahme ist bei geringen Abständen im Verhältnis wesentlich größer als bei großen Abständen. Größenordnungsmäßig kann man davon ausgehen, dass bei bewegten Schallquellen eine Abstandsverdopplung eine Pegelminderung von rund 3 dB bedeutet. Der Betrachtungspunkt auf der Grundgrenze der Betriebsfläche ist jener bei der Ausfahrt Süd, an dem auch die betriebsbedingten Abfahrtsbewegungen stattfinden. Dieser Betrachtungspunkt liegt sozusagen genau am Abfahrtsbereich. Die Nachbargrundgrenze und damit der Betrachtungspunkt für die Nachbarliegenschaften befindet sich in einem Abstand von 8 bis 9 m und ist über diesen Abstand betrachtet eine Pegelabnahme von 10 dB aufgrund der akustischen Gesetzmäßigkeiten plausibel.

Da in den Nachtstunden bei der Ausfahrt Süd keine Pkw-Abfahrten erfolgen, liegen die Beurteilungspegel bei den beschwerdeführenden Nachbarn, welche sich zum Großteil im näheren Bereich dieser Ausfahrt befinden, in der Nacht bei $L_{A,r}$ = 18 bis 24 dB. Einzig die Liegenschaft des DI G S (4.-Bf) liegt etwas näher der Zu- und Ausfahrt West und weisen die in diesem Bereich gelegenen Rechenpunkte höhere Beurteilungspegel auf als je bei der Ausfahrt Süd. Für die Liegenschaft des 4.-Bf ist der Rechenpunkt RP-5b relevant und ist hierfür die Nachtzeit ein Beurteilungspegel von $L_{A,r}$ = 28 dB ausgewiesen. Angemerkt wird hierzu, dass diese Beurteilungspegel für die ungünstigste Nachtstunde definiert sind und sich bezogen auf den gesamten Nachtzeitraum geringere Werte ergeben. Bereits unter Zugrundelegung der ungünstigsten Situation ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel in der Nacht deutlich unter den Grenzwerten der Oö. Grenzwertverordnung liegen.

Für die Tageszeit ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel im ungünstigsten Einwirkbereich ebenfalls unter den Grenzwerten der Oö. Grenzwertverordnung für die Widmung Wohngebiet liegen.

Für das Thema der Widmungskonformität bzw. der Einhaltung der Bestimmungen der Oö. Grenzwertverordnung ist es aus fachlicher Sicht unerheblich, ob zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr noch Abfahrten beim südlichen Ausfahrtstor stattfinden oder diese bereits vor 19:00 Uhr erfolgen, da der Beurteilungszeitraum im gegenständlichen Verfahren für den Tageszeitraum mit 06:00 bis 22:00 Uhr relevant ist und damit die Fahrbewegungen in diesem Zeitraum allesamt erfasst und im Beurteilungspegel enthalten sind.

Die am Betriebsareal vorhandenen Steigungen auf den Fahrwegen wurden in den schalltechnischen Prognosen entsprechend der technischen Richtlinien (RVS 04.02.11) ordnungsgemäß in Form von Anpassungswerten berücksichtigt. Die ausgewiesenen Beurteilungspegel enthalten somit auch die im Bereich der Steigungen erwartbaren höheren Schallimmissionen. In den technischen Richtlinien wird hierbei keine Unterscheidung oder Differenzierung in Bezug auf den gewählten Gang des Fahrzeuges gemacht. In der Richtlinie ist ein konstanter Faktor in Abhängigkeit von der Steigung angeführt und ergibt sich dieser auf Basis messtechnischer Untersuchungen bei derartigen Fahrverhältnissen.

Die ausgewiesenen Beurteilungspegel beschreiben den gesamten Betriebszustand und umfassen somit die Situation des Altbestandes und der geplanten Änderungen. Eine Differenzierung im Sinne des § 4 der Oö. Grenzwertverordnung wird aus dem Grund aus fachlicher Sicht für nicht erforderlich erachtet, weil die Gesamtsituation keine Überschreitung der in der Oö. Grenzwertverordnung festgelegten Grenzwerte ergibt.

Die ÖAL-Richtlinie Nr. 41 „Schalltechnische Kontingentierung von Betriebsentwicklungsgebieten für Gewerbe und Industrie“ stellt aus fachlicher Sicht ein Planungsinstrument für die Kontingentierung von Schallemissionen in Betriebsentwicklungsgebieten dar und dient weder zur konkreten Beurteilung von Auswirkungen eines Betriebes auf Nachbarn noch zur Prüfung der Widmungskonformität.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und den Gerichtsakt, eigene Erhebungen (Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens; Einsicht in das offene Grundbuch; Einsicht in den Akt des LVwG Oö., prot. zu LVwG-851506 bis 851512, zum gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren und den dazu vorgelegten Behördenakt) sowie Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Dazu wird noch Folgendes bemerkt: Die Feststellungen betreffend die Ladung der 1.-Bf zur Augenscheinsverhandlung stützt das LVwG Oö. auf die glaubhafte Aussage der 1.-Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung des LVwG Oö. am 19. Mai 2021. Die Feststellungen unter dem Punkt „Schalltechnik“ stützt das LVwG Oö. auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 15. April 2021 und dessen Erläuterungen im Rahmen der Verhandlung des LVwG Oö.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A. (Erkenntnis):

1. Allgemeines:

Vorweg ist festzuhalten, dass die 1.-Bf (K A S), die 3.-Bf (A S), der 4.-Bf (DI G S), der 5.-Bf (Mag. M L) und die 6.-Bf (Mag. B L) unzweifelhaft Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind.

Zum 2.-Bf (K S) siehe die Ausführungen zu Spruchpunkt B. dieser Entscheidung.

2. Präklusion:

Die belangte Behörde vertritt in ihrem Vorlageschreiben die Ansicht, die erfolgte „Hausflurkundmachung“ habe dieselben Rechtswirkungen wie die persönliche Verständigung entfaltet und verweist diesbezüglich auf die Bestimmung des § 32 Abs. 1 dritter Satz Oö. BauO 1994. Die 1. Bf sei daher mit dem Einwand der Widmungswidrigkeit des geplanten Bauvorhabens präkludiert, weil sie diesen erstmals in der Beschwerde erhoben habe.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz Oö. BauO 1994 sind zur Bauverhandlung jedenfalls die Parteien (insbesondere der Bauwerber und die Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten) sowie die zuständige Straßenverwaltung, der Planverfasser und der Bauführer, wenn er bereits bestimmt ist, zu laden. Gemäß dem dritten Satz dieser Bestimmung kann die Ladung auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen, wobei diese Ladung dieselben Rechtswirkungen wie die persönliche Verständigung entfaltet; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

Das LVwG Oö. geht aufgrund der glaubhaften Aussage der 1.-Bf davon aus, dass beim Haus der 1.-Bf (Doppelhaushälfte) kein Anschlag der Kundmachung erfolgt ist. Davon abgesehen, hatte der Gesetzgeber nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 32 Abs. 1 dritter Satz Oö. BauO 1994 offenkundig Mehrparteienhäuser im Blick, bei denen - anders als in Doppelhäusern, Einfamilienhäusern und dgl. - zugängliche Hausflure vorhanden sind (arg: „zugänglichen Stelle (Hausflur)“). Dies ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien. Dort wird ausgeführt, dass diese Bestimmung aus verfahrensökonomischen Gründen geschaffen wird, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese Form der Ladung in erster Linie nur bei einer größeren Anzahl von einzuladenden Parteien (z.B. bei Hochhäusern) in Frage kommt (siehe AB 434/1994 BlgLT 24. GP zu § 31 bis § 34). Die 1.-Bf wurde daher nicht ordnungsgemäß zur Bauverhandlung geladen, weshalb sie mit ihrem erstmals in der Beschwerde erhobenen Einwand der Widmungswidrigkeit des geplanten Bauvorhabens nicht präkludiert ist.

3. Widmungswidrigkeit:

Zentraler Einwand der 1.-Bf und der 3.-Bf bis 6.-Bf (unter diesem Themenpunkt in der Folge: Bf) ist die Widmungswidrigkeit des in der Flächenwidmung „MB“ (eingeschränktes gemischtes Baugebiet) geplanten Bauvorhabens. Zusammengefasst wird dazu vorgebracht, dass gemäß Z 12 der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016 der Betrieb von Schlossereien nur in der Widmungskategorie „B“, sohin in Betriebsbaugebieten zulässig sei, nicht jedoch in gemischten Baugebieten. Gemäß Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016 seien Betriebe, die den Widmungskategorien „B/M“ zugeordnet seien, im gemischten Baugebiet „M“ dann zulässig, wenn sie keinen industriellen Produktionscharakter aufweisen würden. Ein solch industrieller Produktionscharakter sei jedoch beim gegenständlichen Betrieb gegeben. Im Übrigen seien die Grundstücke der Bf im Wohngebiet gelegen und müsste das Bauvorhaben daher nicht die für die Widmung gemischtes Baugebiet geltenden Grenzwerte, sondern jene für Wohngebiet einhalten.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Für das gegenständliche Bauvorhaben ist unzweifelhaft auch eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich. Bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, sind gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Andere Einwendungen, z.B. wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind unzulässig und daher zurückzuweisen. Das bedeutet, dass Einwendungen im Hinblick auf etwa die zu erwartenden Immissionsbelastungen im Bauverfahren nur in einem

eingeschränkten Umfang zulässig sind, nämlich nur, insoweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie betreffen (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037, mwN). Dies hat bereites die belangte Behörde im Vorlageschreiben zu Recht ausgeführt. Die belangte Behörde vertritt dort weiters die Auffassung, dass die Oö. BauO 1994 dem Nachbarn nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes gewähre (Hinweis auf VwGH 29.4.1997, 96/05/0210), zumal sie auch keine Bestimmung enthalte, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräume (Hinweis auf VwGH 30.6.1998, 97/05/0132; 27.6.2006, 2005/05/0007). Der Nachbar habe auf die Einhaltung der Widmung „gemischtes Baugebiet“ nur insoweit einen Rechtsanspruch, als § 22 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG 1994 „wesentlich störende Betriebe“ verbiete (Hinweis auf VwGH 8.3.1994, 92/05/0080). Zur Widmungskategorie Wohngebiet bzw. Dorfgebiet habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bezüglich der im § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 genannten Kriterien „dörfliche Struktur des Gebietes“ sowie - im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 leg. cit. - „wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse“ den Nachbarn kein Mitspracherecht zukomme (Hinweis auf VwGH 4.9.2001, 2000/05/0074, mwN). Daraus erhelle sich, dass ein Nachbar auch keinen Rechtsanspruch darauf habe, dass im gemischten Baugebiet nur „Klein- oder Mittelbetriebe“ errichtet werden dürfen (§ 22 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG 1994) bzw. ob es sich um einen im gemischten Baugebiet nicht zulässigen Betrieb mit „industriellem Produktionscharakter“ handle (Anlage 1 zur Oö. Betriebstypen-verordnung 2016), da sich aus diesen Tatbestandsmerkmalen kein Immissions-schutz ableiten lasse.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin kann im hier zu beurteilenden Einzelfall aber dahingestellt bleiben, ob die Nachbarn überhaupt einen industriellen Produktionscharakter als subjektiv-öffentliches Recht geltend machen könnten, weil hier die Widmungskategorie gemischtes Baugebiet jedenfalls eine solche ist, die nicht der Betriebstype des hier gegenständlichen Betriebes entspricht und zwar unabhängig davon, ob dieser einen industriellen Produktionscharakter aufweist oder nicht. Die Widmungskategorie, die dem vorliegenden Betrieb von der Betriebstype her entspricht, ist die Widmungskategorie Betriebsbaugebiet „B“ (Schlosserei, siehe Z 12 der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016), was im Übrigen auch von den Beschwerdeführern nicht in Abrede gestellt wird. Die geltende Flächenwidmung „MB“ (eingeschränktes gemischtes Baugebiet) ist für den Betrieb daher nicht passend.

Damit ist aber die Voraussetzung des § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994 erfüllt: Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994 dürfen an einem bestehenden Gewerbebetrieb, der sich in einem Gebiet gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 leg. cit. befindet, in dem er auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder auf Grund einer Änderung der Widmung nicht mehr errichtet werden dürfte, im Rahmen der Bauvorschriften bewilligungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen vorgenommen werden, wenn

dadurch die durch Verordnung der Landesregierung für die einzelnen Widmungskategorien festgelegten Grenzwerte für Emissionen und Immissionen nicht überschritten werden. Die Grenzwerte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik festzulegen. Diese Festlegung erfolgte – wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben richtig ausführt - durch die Oö. Grenzwertverordnung.

Der Gesetzgeber wollte offenkundig, dass bei baubewilligungspflichtigen Maßnahmen für bereits bestehende Betriebe auf die vom jeweiligen Betrieb konkret ausgehenden Emissionen und ihre Wirkung auf benachbarte Grundstücke (Immissionen) abgestellt wird, wenn sich der Betrieb in einem Gebiet befindet, in dem er nicht mehr errichtet werden dürfte (vgl. AB 340/1993 BlgLT 24. GP 17). Die gesetzliche Bestimmung des § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994 geht der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 vor (vgl. sinngemäß VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0024, zum Verhältnis der Oö. Betriebstypenverordnung 1997 zu einer vergleichbaren Bestimmung des Oö. ROG 1994, die ebenfalls Betriebserweiterungen betrifft).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde nicht der Neubau eines Betriebes bewilligt, sondern wurden lediglich baubewilligungspflichtige Maßnahmen (Zu- und Umbauten) an einem bestehenden Gewerbebetrieb genehmigt. Vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist daher - wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben zu Recht ins Treffen führt - weder zu beurteilen, ob der bestehende Betrieb im Einklang mit der maßgeblichen Flächenwidmung gemischtes Baugebiet steht, noch ob für die geplante Betriebserweiterung eine andere Widmung erforderlich wäre. Werden die Bestimmungen der Oö. Grenzwertverordnung durch das geplante Bauvorhaben eingehalten, scheidet vielmehr eine Verletzung des subjektiven Nachbarrechts auf Einhaltung des aus der Widmung erfließenden Immissionsschutzes aus. Es bedarf daher – wie schon die belangte Behörde richtig schlussfolgerte - auch keines betriebstypologischen Gutachtens, da im Anwendungsbereich des § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994 die Übereinstimmung mit der Flächenwidmung kein Beweisthema ist.

Zur Einhaltung der Oö. Grenzwertverordnung gelangte die immissionstechnische Amtssachverständige der belangten Behörde zum Ergebnis, dass die nach der Oö. Grenzwertverordnung für die Widmung gemischtes Baugebiet geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Die hier relevante Bestimmung des § 4 Abs. 1 Oö. Grenzwertverordnung lautet [Hervorhebung durch das LVwG Oö., Anm.]:

„Wird bei einem bestehenden Gewerbebetrieb, der sich in einem Gebiet gemäß § 21 Abs. 2 Z. 1 - 6 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 befindet, in dem er auf Grund der Bestimmungen oder auf Grund einer Änderung der Widmung nicht mehr errichtet werden dürfte, eine bewilligungspflichtige Baumaßnahme vorgenommen, so darf die Summe der vom Altbestand und der geplanten Baumaßnahme verursachten Immissionen sowohl an der (eigenen) Grundstücksgrenze als auch anschließend an der ungünstigsten Stelle des Einwirkungsbereiches die in den §§ 2 und 3 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.“

Die belangte Behörde bezieht sich im Vorlageschreiben zu Recht auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der aus der Flächenwidmung resultierenden Immissionsbeurteilung die Widmung des Baugrundstückes und nicht jene des Nachbargrundstückes relevant ist (Hinweis auf VwGH 14.4.2016, 2013/06/0111). Allerdings besteht – soweit überblickbar – keine eindeutige höchstgerichtliche Judikatur zu der Frage, ob dies auch dann gilt, wenn die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Oö. Grenzwertverordnung anzuwenden ist. Das LVwG Oö. vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass vor dem Hintergrund der genannten Bestimmung für die Immissionsbeurteilung auch die Widmung der Nachbargrundstücke (hier: Wohngebiet) relevant ist (arg.: „als auch anschließend an der ungünstigsten Stelle des Einwirkungsbereiches“). Für diese Rechtsansicht sprechen auch die zitierten Gesetzesmaterialien zum § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994, der die gesetzliche Grundlage für die Oö. Grenzwertverordnung ist (arg.: „Wirkung auf benachbarte Grundstücke (Immissionen)“).

Das LVwG Oö. hat daher ein lärmtechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ergebnis, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall auch die nach der Oö. Grenzwertverordnung für die Widmung Wohngebiet geltenden Grenzwerte eingehalten werden. In rechtlicher Hinsicht wird dazu noch festgehalten, dass die Oö. Grenzwertverordnung keine „Spitzenpegel“ berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 2 Oö. Grenzwertverordnung gelten die im Abs. 1 leg. cit. festgelegten Grenzwerte vielmehr für den Tag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für die Nacht von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Damit legt die Oö. Grenzwertverordnung aber als Grenzwert jeweils einen „Beurteilungspegel in dB“ (siehe § 2 Abs. 1 leg. cit.) für einen konkreten Beurteilungszeitraum fest. Aus § 4 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Oö. Grenzwert-verordnung vermag der Nachbar sohin jedenfalls kein Recht dahingehend abzuleiten, dass der gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. für den Tag bzw. die Nacht festgelegte Grenzwert in der ungünstigsten Tages- bzw. Nachtstunde eingehalten wird. Soweit der 5.-Bf und die 6.-Bf noch vorbringen, dass die ÖAL-Richtlinie Nr. 41 hätte berücksichtigt werden müssen, hat der vom LVwG Oö. beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie – wie schon aus dem Titel der Richtlinie hervorgeht – lediglich ein Planungsinstrument darstellt. Davon abgesehen ist im gegenständlichen baurechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund des § 21 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ausschließlich die Beurteilung nach der Oö. Grenzwertverordnung maßgeblich.

Der lärmtechnische Amtssachverständige hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung des LVwG Oö. nachvollziehbar dargelegt, dass er die geforderte Differenzierung der Immissionen aus dem Altbestand und der geplanten Baumaßnahmen vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 Oö. Grenzwertverordnung aus fachlicher Sicht für nicht erforderlich hält, weil die ausgewiesenen Beurteilungspegel den gesamten Betriebszustand beschreiben und somit die Situation des Altbestandes und der geplanten Änderungen umfassen und die

Gesamtsituation keine Überschreitung der in der Oö. Grenzwertverordnung festgelegten Grenzwerte ergibt. Diese Ansicht wird vom LVwG Oö. auch in rechtlicher Hinsicht geteilt.

Zu den gewählten Immissionspunkten wird noch bemerkt, dass jene Immissionspunkte gewählt wurden, an denen aus fachlicher Sicht mit den größten nachbarnahen Immissionen zu rechnen ist. Wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben zutreffend ausführt, ist es denkunmöglich, dass es auf den weiter entfernt liegenden Nachbarliegenschaften zu höheren Immissionen kommt. Im Übrigen hat auch der vom LVwG Oö. beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige in der Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass ein Schalldruckpegel aufgrund der akustischen Gesetzmäßigkeiten mit zunehmenden Abstand abnimmt.

Die Bf sind dem eingeholten schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten jedenfalls auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Unzulässige Einwendungen:

Das LVwG Oö. hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG Oö. eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG Oö. aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Zudem können die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN). Daraus folgt etwa, dass das LVwG Oö. zu Themen, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren, auch keine Gutachten einholen darf, wenn - wie hier - ausschließlich Nachbarbeschwerden gegenständlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist vom LVwG Oö. auf das Beschwerdevorbringen zu folgenden Themen nicht näher einzugehen, weil diese keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen schon deshalb unzulässig sind:

Erhöhtes Verkehrsaufkommen (vgl. etwa VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017); Unfallrisiko (vgl. etwa VwGH 5.3.2014, 2013/05/0024); Belange des Denkmalschutzes (vgl. etwa VwGH 27.4.2016, 2013/05/0205); Gefährdung des Wasserschutzgebietes (vgl. etwa VwGH 30.7.2019, Ra 2019/05/0114 zum Umweltschutz); Wertminderung (vgl. etwa VwGH 10.12.2013, 2012/05/0162); Einwendungen wegen Lärmbelastung und sonstiger Immissionen aus dem

gegenständlichen Bauvorhaben aufgrund der bereits erwähnten hier maßgeblichen Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 (vgl. abermals VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037).

5. Betriebsanlagengenehmigung:

Soweit vorgebracht wird (siehe dazu insbesondere auch die Stellungnahme des 4.-Bf vom 29. April 2021, Gerichtsakt ON 14), dass für den bestehenden Betrieb keine rechtmäßige gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung vorliege, ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie im Vorlageschreiben ausführt, dass im Baubewilligungsverfahren die Rechtmäßigkeit von erteilten gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden nicht zu überprüfen ist. Jedenfalls wurden der Konsenswerberin unzweifelhaft Betriebsanlagengenehmigungen für den hier gegenständlichen Standort erteilt (siehe dazu die zierten Betriebsanlagengenehmigungsbescheide im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde und weiters auch den festgestellten Sachverhalt in der Entscheidung des LVwG Oö. vom 25.5.2021, LVwG-851506/20 – 851512/2/Bm/TK).

6. Unvereinbarkeit:

Der 4.-Bf bringt in seiner Stellungnahme vom 29. April 2021 noch vor, es sei bemerkenswert, dass das gegenständliche Betriebsareal im Besitz der X AG stehe, eine 100%ige Tochter der erstinstanzlichen Entscheidungsbehörde. Es möge geprüft werden, ob dies nicht eine Unvereinbarkeit darstelle.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es im gegenständlichen Fall auf das Grundeigentum nicht ankommt. Antragstellerin ist hier nicht die Grundeigentümerin, sondern die Bauwerberin. Mit einer Baubewilligung wird das subjektiv-öffentliche Recht verliehen, einen Bau nach Maßgabe der bewilligten Pläne zu errichten. Entscheidend ist, wer Träger des subjektiv-öffentlichen Rechtes ist, das mit der Baubewilligung verliehen wurde. Das Recht aus der Baubewilligung hat zunächst der Bauwerber (vgl. VwGH 2.3.2021, Ra 2018/05/0222). Davon abgesehen wären selbst eigene Bauvorhaben der Gemeinde von Organen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen. Eine Unvereinbarkeit liegt hier daher nach Ansicht des LVwG Oö. nicht vor.

7. Verletzung des Parteiengehörs:

Die belangte Behörde verweist im Vorlageschreiben unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Judikatur zu Recht darauf, dass eine Verletzung des Parteiengehörs durch die mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert wird, wenn der damit bekämpfte Bescheid die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – wie hier - vollständig wiedergegeben hat (Hinweis auf VwGH 8.8.2017, Ra 2017/19/0082; VwGH 29.1.2015, Ra 2014/07/0102). Davon abgesehen stützt das LVwG Oö. seine Entscheidung ohnehin auf das Gutachten des vom LVwG Oö. beigezogenen lärmtechnischen Amtssachverständigen, wozu das Parteiengehör gewahrt wurde und auch eine Erörterung im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stattfand.

8. Ergebnis:

Im hier zu beurteilenden Fall liegt somit keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten vor. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B. (Beschluss):

Der 2.-Bf ist nicht Nachbar im Sinne der Oö. BauO 1994, da die Nachbareigenschaft nach § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 das (Mit-)Eigentum an einer dem Bauvorhaben benachbarten Liegenschaft (hier: an einer Liegenschaft, welche höchstens 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt ist, siehe Z 2 leg. cit.) voraussetzt.

Die Beschwerde des 2.-Bf, ist daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Revision:

Zu Spruchpunkt A. (Erkenntnis):

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil – soweit überblickbar - eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der hier zu lösenden Rechtsfrage, ob und bejahendenfalls inwieweit den Nachbarn im Baubewilligungsverfahren für Baumaßnahmen an einem bestehenden Gewerbebetrieb, der sich in einem Gebiet gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 Oö. ROG 1994 befindet, in dem er auf Grund der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 oder auf Grund einer Änderung der Widmung nicht mehr errichtet werden dürfte, ein Mitspracherecht in Bezug auf die Einhaltung

der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Oö. Grenzwertverordnung zukommt (zu dieser Thematik siehe auch bereits die Entscheidung des LVwG Oö. vom 8.5.2014, LVwG-150119/7/VG, wogegen kein Rechtsmittel erhoben wurde).

Zu Spruchpunkt B. (Beschluss):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die gegenständliche Entscheidung auf der klaren gesetzlichen Regelung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt A. (Erkenntnis):

Gegen das Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt B. (Beschluss):

Gegen den Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch